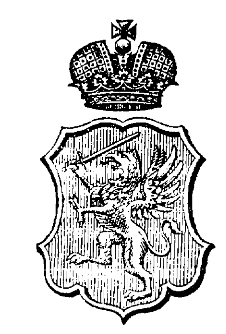
Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XIV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Пятница, 26. Августа.

№ 97. Freitag, 26. August. 1866.

Inhalt.

Officieller Theil.

Veränderungen
hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen rc.

Gemäß dem Beschlusse des Comités der Herrn Minister sind für eifrigen Dienst am 22. Juli d. J. Allergnädigst belohnt worden: der ältere Regierungsrath der Livländischen Gouvernements-Verwaltung, Staatsrath Zwingmann und der Regierungsrath, Hofrath Klein mit dem St. Stanislaus-Orden 2. Classe mit der Kaiserlichen Krone, der ältere Arzt und Director der Anstalten des Livländischen Collegiums der allgemeinen Fürsorge, Dr. med. Holdt mit dem St. Stanislaus-Orden 2. Classe; die Hofräthe: der ältere Secretair der Livländischen Gouvernements-Verwaltung Schöpff und der Untersuchungspristav der Rigaschen Polizei-Verwaltung, Johannson mit dem St. Annen-Orden 3. Classe, die Titulairräthe: Secretair der Livländischen Gouvernements-Verwaltung Wilm und Rendantgehilfe Constantinowitsch mit dem St. Stanislaus-Orden 3. Classe. Der Operateur der Medicinalabtheilung, Staatsrath Stabarzt Seeler, der Architector der Bauabtheilung, Collegien-Assessor Hagen, die Canzelleidirectors-Gehilfen in der Canzellei des Livländischen Gouvernements-Chefs, Collegien-Assessore: Pohrt, Gläser und Schwech, die Titulairräthe: älterer Secretairsgehilfe der Livländischen Gouvernements-Verwaltung Knieriem, jüngerer Secretairsgehilfe Rascha und der Archivar und Executor Dohnberg, die Collegien-Secretaire: jüngerer Secretairsgehilfe der Gouvernements-Verwaltung Eidrigewitsch und Archivargehilfe Seemund, die stellv. Secretairsgehilfen der Gouvernements-Verwaltung, älterer Henning und jüngerer Woizechowski, der Quartaloffizier der Rigaschen Polizei-Verwaltung, Titulairrath Ribbe und der stellv. Dörptsche Kreisarzt Sehrwald haben Geldbelohnungen erhalten.

Anordnungen
und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Mittelst Allerhöchst am 25. Juni a. c. bestätigten Reichsrathsgutachtens sind in Abänderung und Ergänzung der Art. 132, 156, 162 und 375 und der Bemerkungen zu den Art. 77, 135 und 172 des Getränkesteuer-Ustavs nachstehende Bestimmungen getroffen worden:

1) Anmerkung zum Art. 76 des Ustavs (Art. 76 der Verordnung). Jeder Brennereibesitzer ist verpflichtet, dem von der Acciseverwaltung behufs Beaufsichtigung der ordnungsmäßigen Bereitung von Getränken ernannten Aufseher unentgeltlich ein reines helles bewohnbares Zimmer einzuräumen und zwar entweder in der Brennerei selbst, oder wenn in der Brennerei keine erforderliche Localität vorhanden ist, in der nächsten Nähe der Brennerei, in dem Gebäude, in welchem der Brenner oder die Arbeiter der Brennerei untergebracht sind. Die anfängliche Einweisung des in Rede stehenden Zimmers für den Aufseher geschieht nach vorgängiger Besichtigung desselben Seitens der Accisebeamten und nach Vereinbarung mit dem Brennereibesitzer.

2) Art. 132 des Ustavs (Art. 115 der Verordnung). Das System des Branntweinbrandes und die Einrichtung der Brennerei wird dem Ermessen des Brennereibesitzers unter Beobachtung folgender Bedingungen überlassen:

a) Die geringste Größe für eine Branntweinbrennerei wird auf 540 Eimer Rauminhalt aller Gährbottiche zusammen bei viertägiger Gährung festgesetzt, d. i. ein jeder Bottich muß wenigstens 135 Eimer enthalten; Brennereien geringerer Größe anzulegen, ist nicht erlaubt.

b) In einer und derselben Brennerei sind mehre Ordnungen Gährbottiche zulässig, es müssen jedoch die Bottiche jeder Ordnung gleiches Maaß enthalten.

c) Es ist gestattet in einer Branntweinbrennerei Apparate zum Reinigen des Branntweins in ununterbrochener und fester Verbindung mit dem Destillir-Apparat zu haben, auch ist es nicht verboten, Geräthe zum Reinigen des Branntweins, welche abgesondert errichtet sind, zu haben, in letzterem Falle müssen diese auf kaltem Wege wirken und nicht durch Destillation.

d) Besondere Destillir-Apparate zur Destillation des Branntweins über Kräuter, Beeren und andere unschädliche Ingredienzien (припаса) sind nicht erlaubt, doch ist es nicht verboten, diese Ingredienzien in die Maischblase oder in einen andern Apparat, welcher in fester Verbindung mit dem Destillir-Apparat steht, zu legen.

e) Der Raum, in dem sich der Maischbottich befindet, oder der Raum (площадка) über dem Maischbottich, von welchem aus das Material zur Maische abgelassen wird, muß durch eine feste nicht auseinander zu nehmende Wand von dem Raum, welcher zur Aufbewahrung des Maischmaterials im Brennereigebäude dient, getrennt sein und darf nur eine Thür die Verbindung mit dem letzten Raume vermitteln, welche Thür stets geschlossen sein, und sich unter Verschluß einer verantwortlichen Person auf der Brennerei und unter Verschluß oder Siegel des Kronsaufsehers, wo ein solcher vorhanden, befinden muß, und nicht anders geöffnet werden kann, als in Gegenwart der Arbeiter, welche die Materialien zur Maische heraustragen.

3) Art. 135 des Ustavs (118 der Verordnung). In der im Art. 135 festgesetzten Ordnung werden auch die Differenzen erläutert, welche etwa zwischen den Accisebeamten und den Brennereibesitzern oder deren Bevollmächtigten in Beziehung darauf entstehen, ob das dem Aufseher eingeräumte Zimmer den im vorstehenden Punkte 1 angeführten Bedingungen entsprechend oder nicht entsprechend ist.

Art. 4) 156 des Ustavs (Art. 139 der Verordnung). Der Brennereibesitzer welcher Branntwein zu brennen wünscht, ist verpflichtet, rechtzeitig und zwar wenigstens eine Woche vor dem Eintritte jeder Brennfrist bei dem Inspector der Accisesteuer oder dessen Gehilfen eine Declaration in drei Exemplaren nach gegebener Form auf desfallsigen Blanquetten einzureichen. In dieser Declaration muß genau angegeben werden, für welche Zeitfrist die Erlaubniß nachgesucht wird, und sind deshalb die Tage, an welchen mit dem Branntweinbrennen begonnen und geendigt werden soll, zu bezeichnen, ferner die Zahl der beabsichtigten Maischen, der gewählte Raum für den Gährbottich und dem entsprechend die Quantität des Maischmaterials für jede einzelne Einmaischung, als auch überhaupt für die ganze Brennfrist, die Zahl der Einmaischungen innerhalb 24 Stunden, welche Art Gährung (die drei-, vier- oder mehrtägige) angenommen wird; die Nummern der Gährbottiche, welche zur Verwendung kommen werden und welche Norm der Brennereibesitzer wählt. (Art. 232 und 233). Außerdem müssen in der Declaration zwei äußerste Fristen (nach der Stunde) angegeben werden, eine Frist — als späteste Stunde der Abwägung der Maischmaterialien (mit Ausnahme des Grünmalzes, welches unmittelbar vor der Einmaischung selbst abgewogen wird), und die andere Frist, als frühester Zeitpunkt der statthabenden Einmaischung des Materials, d. h. die Stunde, in welcher die Einschüttung der Materialien in den Maischbottich oder das Kochen der Kartoffeln beginnen muß und zwar unter der Bedingung, daß zwischen diesen beiden Fristen ein Zwischenraum an Zeit von mindestens zwei Stunden verbleibt.

5) Art. 162 des Ustavs (145 der Verordnung). Alles Getreidematerial muß zum Einmaischen nach Gewicht verabfolgt werden, und muß sich zu diesem Zweck in jeder Brennerei eine richtige Waage und gestempelte Gewichte befinden; die Kartoffeln und Runkelrüben können zum Einmaischen nach Maaß verabfolgt werden, nachdem vorher eine gewisse Quantität derselben in Gegenwart des Acciseaufsehers oder seines Gehilfen in den gestempelten Kübeln, welche zur Messung dienen sollen, zur Probe abgewogen worden sind; hierbei werden die Kübel so hoch aufgefüllt, als die Kartoffeln oder Runkelrüben sich nur halten können. Die zum Branntweinbrande bestimmten und zur Einmaischung abgewogenen Materialien mit Ausnahme des Grünmalzes müssen in der in der Declaration angegebenen Quantität in dem Raume der Brennerei, wo der Maischbottich sich befindet, oder in dem diesem Theile der Brennerei angrenzenden Raume in den Säcken oder Kullen, in denen die Maischmaterialien gewogen worden sind, abgelegt werden, und müssen an diesem Orte mindestens zwei Stunden bis zum Beginn der Einmaischung unter Verantwortung für jedes Uebergewicht verbleiben. Außer denjenigen Materialien, welche zur Einmaischung bestimmt sind, dürfen sich weder in der Maischabtheilung der Brennerei, noch in anderen offenen Räumlichkeiten, welche mit der Brennerei in Verbindung stehen, irgend welche zum Branntweinbrande dienende Materialien befinden.

6) Die Ausfuhr von Branntwein und Spiritus aus den Brennereikellern und den Engros-Niederlagen der Gouvernements Kowno, Wilna, Grodno, Wolhynien, Podolien und Bessarabien, sowie gleichermaßen der Transport von Branntwein und Spiritus aus andern Gouvernements in diese Gegenden unterliegt folgenden Regeln:

a) Die aus- und eingeführten Getränke müssen mit den durch den Art. 334 des Getränkesteuer-Ustaws festgesetzten Zeugnissen, sowie auch Proben versehen sein. Die Proben von Branntwein und

Spiritus und die Zeugnisse für den Transport werden von den Brennereibesitzern und Inhabern von Engros-Niederlagen oder deren Bevollmächtigten und Pächtern mit ihrer und des Kronsaufsehers Unterschrift, wo ein solcher vorhanden ist, ausgereicht, und sind sowol die Zeugnisse, als auch die Spunte der Fässer mit dem Siegel derselben Personen zu versehen.

b) Die in den obangeführten fünf Gouvernements und im Gebiete Bessarabiens belegenen Destillaturen (Schnapsfabriken) bereiteten Schnäpse, Aufgüsse, Liqueure und andere Fabrikate aus Branntwein und Spiritus werden aus diesen Betriebsanstalten mit den Transport-Zeugnissen unter Beobachtung der im Punkte a angegebenen Ordnung abgelassen.

c) Jeder Käufer von Branntwein Spiritus und von Getränken, welche in Destillaturen (Schnapsfabriken) bereitet sind, ist verpflichtet, die ihm in der obangegeben Ordnung ausgereichten Transportzeugnisse bis zur Verausgabung der Getränke, behufs Vorweisung derselben an die Accisebeamten auf deren Verlangen aufzubewahren, entgegengesetzten Falls wird jeder Vorrath von Getränken, als nicht gesetzlich erworben angesehen und unterliegt der Confiscation.

7) Art. 375 des Ustavs (Art. 13 des Straf-Reglements vom 20. März 1862). Den im Art. 374 angeführten Strafen unterliegen gleichermaßen:

a) Die Besitzer von Betriebsanstalten, welche Leuchtgas bereiten, für den Ankauf von unveraccistem Spiritus aus Brennereikellern oder Engrosniederlagen ohne Beobachtung der dafür festgesetzten Regeln.

b) Die Brennereibesitzer und Inhaber von Engros-Niederlagen für das Ablassen von Branntwein und Spiritus ohne die erforderlichen Zeugnisse ins Ausland, in Engros-Niederlagen und in die Betriebsanstalten, welche aus Branntwein und Spiritus verschiedene Getränke und Fabrikate bereiten, wenn die abgelassenen Getränke ordnungsmäßig in den Büchern in Einnahme und Ausgabe gebucht worden sind.

c) Diejenigen, welche der eigenmächtigen Abnahme der Siegel von den Seitens der Acciseverwaltung versiegelten Apparaten schuldig sind, wenn in den Anstalten keine Getränke bereitet worden sind, und gleichermaßen diejenigen, welche der Abnahme der Accisezeichen von den Brennereigefäßen schuldig sind.

d) Die Brennereibesitzer — für die Verletzung der festgesetzten Regeln in Beziehung auf die Aufbewahrung der Materialien zum Branntweinsbrande, gesondert von dem Raume, wo die Einmaischung stattfindet, sowie gleichermaßen in Beziehung auf die Zeit, die Stelle und die Ordnung der Vorbereitung der Materialien zum Einmaischen.

Von der Livländischen Gouvernements-Steuer-Verwaltung werden obige Bestimmungen desmittelst zur Kenntniß der Herren Brennereibesitzer und Inhaber von Engros-Niederlagen und Destillaturen gebracht.

Riga, den 22. August 1866. Nr. 1099.

Von der **Commission in Livländischen Bauersachen** wird bekannt gemacht, daß das **Local** dieser Commission nunmehr **im Hause** Dr. **Berent** am Bastei-Boulevard eine Treppe hoch sich befindet.

Riga, den 19. August 1866. Nr. 91.

Bei der Rigaschen Polizeiverwaltung sind als **gefunden** eingeliefert und **verdächtigen Leuten abnommen** worden nachstehende **Sachen,** als: 1 silberne Taschenuhr, 1 Buxkin-Paletot, 1 tuchene Weste, 1 Buxkin-Weste, 2 Kopfkissen, 1 wollener Shawl, 1 leinenes Hemde, 1 Serviette, 4 Hälschen, gez. „Sastotzky XX", 2 Hämmer, 1 Hobel, sowie ein Paar falbe Bauerpferde, nebst Wagen und Anspann.

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich der Pferde wegen binnen 10 Tagen, und der übrigen Sachen binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizeiverwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 23. August 1866.
Nr. 4736. 3

Bei der Rigaschen Polizeiverwaltung sind als **gefunden** eingeliefert und **verdächtigen Leuten abgenommen** worden nachstehende **Sachen,** als: 2 silberne Theelöffel, 2 Röcke, 1 Topf mit Schmalz, 5 Ankerketten, 4 kleine Bootsanker, 1 Brechstange, 2 kurze Bootsketten, 1 Mantel, 1 Pistole, 3 Kettenglieder einer Schiffskette und ein goldener emaillirter Ring.

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich dieser Sachen wegen binnen sechs Wochen a dato bei der Rigaschen Polizeiverwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 16. August 1866.
Nr. 4558. 1

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche wider die gebetene **Mortification** der von dem Pernauschen Handlungshause 1. Gilde Hans Diedrich Schmidt am 3. August 1859 dem Podischen Amtmann Ado Kukispuh über eine zur Fruchtbarmachung empfangene Summe von 1000 Rbl. S. ausgestellten, angeblich **abhanden gekommenen Bescheinigung** sprechen zu können vermeinen sollten, hiermit angewiesen, sich mit solchen ihren Protestationen, binnen sechs Monaten a dato, wird sein den 13. Februar 1867 entweder in Person oder durch gehörige Bevollmächtigte allhier anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört, die bezeichnete Bescheinigung aber für mortificirt erachtet werden wird.

Pernau-Rathhaus, den 13. August 1866.
Nr. 1554. 3

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Carl August Ferdinand Grafen Mellin, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die, in Grundlage der am 22. März 1850 sub Nr. 13 über die Güter **Lappier mit Carlsberg** oder Koskullshof und Erkull corroborirten und mittelst hofgerichtlichen Abscheids vom 30. October 1851 sub Nr. 2377 für rechtskräftig anerkannten Erbtheilungs- und Familien-Urkunde, zufolge der zwischen den, mittelst hofgerichtlichen Abscheids vom 29. October 1865 Nr. 4447 bestätigten alleinigen Erben des weiland dimittirten Landgerichts-Assessors George Bernhard Grafen Mellin, modo Fideicommissars der genannten beiden Familiengüter, am 19. März d. J. abgeschlossenen und am 23. März d. J. sub Nr. 60 und 61 corroborirten Familien-Transacte für die nach der am 22. März 1850 corroborirten Erbtheilungs- und Familien-Urkunde festgestellten Antrittssummen von resp. 18,000 und 11,500 Rbl. S. dem supplicirenden Carl August Ferdinand Grafen Mellin zum fideicommissarischen Besitz zugeschriebenen, im Rigaschen Kreise belegenen Güter Lappier mit Carlsberg oder Koskullshof so wie Erkull sammt allen und jeden Appertinentien wie Inventarien, ferner an den verstorbenen dimittirten Landgerichts-Assessor Georg Bernhard Grafen Mellin, modo dessen Allodial-Vermögen und resp. Allodial-Nachlaß, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder Einwendungen wider die geschehene Transaction und den stiftungsmäßigen Antritt der Güter Lappier mit Karlsberg oder Koskullshof, so wie Erkull sammt Appertinentien und Inventarien seitens des supplicirenden Carl August Ferdinand Grafen Mellin formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 25. September 1867 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebenen mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß die Güter Lappier mit Karlsberg oder Koskullshof, so wie Erkull sammt Appertinentien und Inventarien, frei von allen Ansprüchen und Forderungen, dem Carl August Ferdinand Grafen Mellin zum fideicommissarischen Besitz adjudicirt, so wie der Allodial-Nachlaß des weiland dimittirten Landgerichts-Assessors Georg Bernhard Grafen Mellin, als mit keinerlei Ansprüchen und Forderungen behaftet, erkannt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga Schloß, den 10. August 1866.
Nr. 3548. 1

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den **Nachlaß**

1) des hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Steinhauers Caspar **Breecks,**
2) des ohne Hinterlassung eines Testaments hierselbst verstorbenen früheren Unter-Commissairs Ambrosius **Feldmann** und
3) des ebenfalls ohne Hinterlassung eines Testaments hierselbst verstorbenen Journalisten August **Aller,**

entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche erheben zu können meinen, oder aber das Testament des ad 1 genannten Caspar Breecks anfechten wollen und mit solcher Anfechtung durchzudringen sich getrauen, hiermit aufgefordert, sich bezüglich der ad 1 gedachten Testaments- und Nachlaßsache binnen der Frist von einem Jahre und sechs Wochen vom Tage dieses Proclams gerechnet, also spätestens am 21. September 1867, — bezüglich der ad 2 und 3 besagten Nachlaßsachen aber binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, also spätestens am 10. Februar 1867 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre Forderungs- und Erbansprüche anzumelden und zu begründen, auch wegen etwaiger Anfechtung des Testaments des C. Breecks die erforderlichen gerichtlichen Schritte hierselbst zu thun und insbesondere die Anfechtung anzumelden und zu begründen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Fristen Niemand mehr bei diesen Nachlaßsachen mit irgend welchem Anspruche zugelassen, sondern gänzlich abgewiesen werden soll. Wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 10. August 1866.
Nr. 968. 1

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Landrath von Brasch, Excellenz, als Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele belegenen **Gutes Ropkoi** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehendes zum Ropkoischen Gehorchslande gehörendes **Grundstück** Neoki, groß 15 Thlr. $48^{18}/_{112}$ Groschen auf die Gebrüder Georg und Johann Stammberg für den Preis von 3000 Rbl. S. M. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück den Käufern Georg und Johann Stammberg als freies von allen auf dem Gute Ropkoi ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genanntes Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat Kreisgericht, am 1. August 1866.
Nr. 2586. 1

Torge.

Рижское Окружное Инженерное Управленiе вызываетъ желающихъ къ торгамъ на принятiе въ семъ 1866 году въ Рижской Инженерной Командѣ оптомъ окраски деревянной Саперной казармы въ г. Митавѣ и устройства при ней для удобства квартирующихъ погреба и колодца.

На означенныя работы по смѣтѣ исчислено до 1094 рублей.

Торги на сказанныя выше работы будутъ производиться при Рижскомъ Окружномъ Инженерномъ Управленiи въ цитадели въ зданiи подъ № 11, въ слѣдующiе сроки: торгъ 23. и переторжка 27. числъ Сентября мѣсяца съ 12 часовъ утра

Условiя съ обозначенiемъ количества неустойки, сроковъ начатiя и окончанiя работъ, могутъ быть предъявлены желающимъ торговаться во всякое время, какъ до торговъ такъ и въ дни назначенные для торговъ въ Канцелярiи Окружнаго Инженернаго Управленiя.

№ 520.

Da die am 2. August im Revalschen Kriegshospital abgehaltenen Torge wegen **Lieferung von Lebensmitteln und Materialien** für genanntes Kriegshospital pro 1867 erfolglos geblieben sind, so wird gemäß dem vom Kriegsrath bestätigten Plane ein abermaliger Ausbot beim Conseil des Rigaschen Kriegsbezirks am 7. September c. stattfinden. Die Lieferung hat gemäß den vom Kriegsrathe bestätigten Bedingungen und auf Grundlage der durch die Zeitungen beider Residenzen erlassenen Bekanntmachung des Kriegsministers und der Bekanntmachung der Rigaschen Intendantur durch die Gouvernements-Zeitungen von Liv-, Est- und Kurland zu erfolgen. Die Torgliebhaber können die Bedingungen in den Comptoiren des Rigaschen und Revalschen Kriegshospitals, wie auch in der Rigaschen Bezirks-Intendantur und bei den Inspectoren der Rigaschen, Mitauschen, Libauschen und Revalschen Proviant-Magazine einsehen.

Riga, den 10. August 1866. Nr. 5636. 1

По случаю неуспѣха торговъ въ Ревельскомъ Военномъ Госпиталѣ 2. сего Августа на поставку въ этотъ Госпиталь съ 1. Января 1867 года припасовъ и матеріаловъ, согласно плану утвержденному Военнымъ Совѣтомъ, будутъ повтерены торги 7. будущаго Сентября въ Рижскомъ Военно-Окружномъ Совѣтѣ, на утвержденныхъ Военнымъ Совѣтомъ — условіяхъ и на основаніи объявленій Военнаго Министерства, припечатанныхъ въ вѣдомостяхъ обѣихъ столицъ и объявленій Рижскаго Интендантства, припечатанныхъ въ Лифляндскихъ, Эстляндскихъ и Курляндскихъ Губернскихъ вѣдомостяхъ. Желающіе освѣдомиться объ условіяхъ и прочихъ подробностяхъ, могутъ узнать въ Конторахъ Рижскаго и Ревельскаго Военныхъ Госпиталей, въ Рижскомъ Окружномъ Интендантскомъ Управленіи и у Смотрителей провіантскихъ магазиновъ Рижскаго, Митавскаго, Либавскаго и Ревельскаго.

Рига, 10. Августа 1866. № 5636. 1

Отъ С. Петербургскаго Губернспаго Правленія объявляется, что назначенная на 19. Сентября 1866 года продажа имѣпія Французской подданной Гедвиги Гюби, состоящаго С. Петербургской губерніи и уѣзда, 1. стана при Петергофскомъ шоссе отмѣнена. № 5469. 2

Immobilien-Verkauf.

Von Einem Edlen Vogteigericht der Kaiserlichen Stadt Pernau wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf desfallsigen Antrag und nach erfolgter Genehmigung Eines Hochedlen Raths die dem hiesigen Kaufmann Nicolai **Heermeyer** gehörigen, in der Vorstadt Bremerseite sub Nr. $^{215}/_{10}$ a und b belegenen **Grundstücke** getrennt unter den in der Canzellei dieser Behörde einzusehenden Bedingungen öffentlich **versteigert** werden und die desfallsigen Subhastationstermine auf den 5., 6. und 7. September, der vierte Termin aber, falls nuf dessen Abhaltung angetragen werden sollte, auf den 9. September c. angesetzt worden sind, als weshalb die hierauf Reflectirenden sich an den genannten Tagen, Vormittags 11 Uhr allhier einznfinden, Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann abzuwarten haben, was wegen des Zuschlags verfügt werden wird.

Pernau-Vogteigericht, den 12. August 1866.

Nr. 399. 3

Auction.

Въ Понедѣльникъ 1. Сентября 1866 года въ 12 часовъ по полудни на плацу противъ ратуши, близь дома Теренкова, будетъ продаваться съ аукціоннаго торга:

солдатскихъ палатокъ 50 шт.,
пикетовъ переднихъ 1 шт.,
пикетовъ заднихъ 1 шт.,
веревокъ къ офицерскимъ палаткамъ, длин. 100 саж.,
веревокъ къ солдатскимъ палаткамъ, длин. 100 саж.
} вѣсомъ 3 пуда.

Полковникъ Коссинскій. 2

Für den Vice-Gouverneur:
Aelterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**
Aelterer Secretair **P. Schöpff.**

Nichtofficieller Theil.

Die Maschinen in der Flachsspinnerei;

nach Thomas Greenwood.
(Schluß.)

Der gebrochene Flachs kommt auf die Schwingmaschine. Diese besteht hauptsächlich aus einem Schwingcylinder, der in einem Gehäuse ca. 300 Touren pr. Minute macht oder eine Umfangsgeschwindigkeit von 2800 Fuß hat und die Schäbe gegen einen Gitterrost wirft; er ist mit quer auf ihm sitzenden ebenen und gezahnten Schwingmessern versehen. Der Arbeiter bringt die Flachsreste auf ihre halbe Länge in die Maschine, zieht sie, wenn die Schäbe entfernt ist, zurück und bringt die andere Hälfte hinein. Die durch den Rost herausgeschlagene Schäbe wird durch eine Oeffnung an jedem Ende des Rostes entfernt. In Folge der raschen Umdrehung der Schwingtrommel wird eine beträchtliche Luftmenge durch den Rost eingezogen, welche den Abfall und Staub mitreißt und den Flachs gegen die Schwingmesser andrückt. Der Boden des Maschinengehäuses steht mit einem Canal in Verbindung, durch welchen der Luftzug Abfall und Staub wegführt.

Der nächste Proceß ist das Hecheln des Flachses. Der Flachs wird in schmale Risten getheilt, deren jede in einer Zange gehalten wird. Die Zangen sind zuweilen von hartem Holz, neuerdings aber von Stahl; sie werden durch einen Schraubenbolzen fest zusammengeschlossen und sind mit Filz oder Kautschuk ausgefüttert. Die Länge der Hechelmaschinen ist verschieden. Man bringt 4, 6 oder 8 Zangen in einer Reihe an. Die Flachsristen werden zuerst von den gröbsten, dann allmälig von immer feineren Hecheln und zwar auf beiden Seiten gleichzeitig bearbeitet. Die Zangen werden in einem Trog geführt, der sich über die ganze Länge der Maschine erstreckt und auch an beiden Enden etwas vorragt, so daß an dem einen Ende die neugespeisten Zangen aufgegeben werden können und am anderen Ende der fertig gehechelte Flachs entfernt werden kann. Der Trog, dessen Gewicht durch einen belasteten Hebel ausgeglichen ist, erhält durch Daumen eine verticale Bewegung in der Art, daß der Flachs allmälig der Einwirkung der Hechel ausgesetzt wird und eine kleine Pause eintritt, wenn der Trog seinen tiefsten Punkt erreicht hat; dann steigt der Trog allmälig wieder und wenn er seine höchste Stellung erreicht hat, werden die Zangen durch Haken, die auf einer über die ganze Länge des Troges reichenden Stange sitzen, vorgeschoben, so daß jede Flachsriste zu den nächst feineren Hecheln gelangt; der Trog geht jetzt wieder nieder 2c. Die Hecheln sitzen quer auf endlosen Lederständern, die sich mit einer Geschwindigkeit von ca. 800 Fuß pr. Minute bewegen, oben über kleine Scheiben und unten über größere Triebscheiben gehen. Die Hechelstangen sind von Holz und nur mit einer Kante an die Lederstreifen befestigt, so daß die Hecheln, sobald sie die oberste Rolle überschritten haben, möglichst unter rechtem Winkel in den Flachs eingreifen können. Die Hecheln gehen dann vertical nach den unteren Scheiben herab. Diese haben radiale Ausschnitte, in denen kleine Gleitstücke mit Eisenstäben durch die Centrifugalkraft gerade unter dem Centrum der Scheiben herausgetrieben werden. Die Stäbe dienen dazu, alle Flachs- und Wergfasern aus den Hecheln zu entfernen; bei der Umdrehung der Scheiben werden sie durch Führungen in ihre erste Lage zurückgetrieben, bis sie auf der oberen Seite der Scheibe ankommen, wo ihre Schwere das Uebergewicht über die Centrifugalkraft erlangt; so bleiben sie zurückgezogen, bis sie wiederum unter dem Centrum der Scheiben herausgetrieben werden und den Werg aus den Hecheln entfernen. An der Innenseite der Lederbänder sitzen eiserne Zähne, welche die Hechelstangen stets in horizontaler Lage erhalten, eine gleichmäßige Bewegung der Bänder sichern und das Gleiten verhüten. Diese Zähne werden durch Zähne der Treibscheiben getrieben und die kleinen Scheiben oben sind ebenfalls gekerbt, um dieselben aufzunehmen; die Innenfläche der Zähne ist nach dem Radius der oberen Scheiben gekrümmt.

Der Hauptübelstand bei allen Hechelmaschinen lag stets in der bedeutenden Menge Abfall; bei geringeren Qualitäten Flachs gewinnt man nur 40 Proc., bei den besseren 60 bis 75 Proc. gehechelten Flachs.

Nach dem Hecheln wird der Flachs durch die combinirte Wirkung einer Reihe von Hecheln und Walzen in ein Band von parallel liegenden, gerade ausgestreckten Fasern geformt. In der Auflegemaschine werden die Flachsristen auf dem endlosen Zuführtuche nach den Einführwalzen geführt, gelangen dann auf die geneigt liegende Hechelkette, zwischen die Streckwalzen, auf eine Duplirplatte, zwischen die Abzugswalzen und nach einer Blechkanne, wo dann das Band für die nächste Operation fertig ist. Die Hechelstangen, die an jedem Ende von Schlitten getragen werden, werden nach den Streckwalzen zu durch ein tiefer liegendes Paar Schraubenspindeln zurückgeführt, die sich in entgegengesetzter Richtung drehen, wie die oberen. Bei seiner aufsteigenden Bewegung an der unteren Streckwalze angekommen, gleitet jeder Hechelstab an den unteren Enden der Schlitten in die Gänge der unteren Schraubenspindeln; diese haben eine weit größere Ganghöhe, als die oberen, theils um an Zahl von Hechelstäben zu sparen, theils, damit der Hechelstab, der eben in die untere Spindel niedergeglitten ist, hinlänglich weit geführt wird, um dem folgenden Stabe hinlänglich Raum zu lassen, ebenfalls niederzugleiten. An dem Ende der Schraubengänge der oberen Spindeln befindet sich ein Daumen, um die Hechelstangen, wenn dieselben nicht durch ihr eigenes Gewicht in die unteren Spindeln fallen sollten, niederzudrücken. Kommt ein Hechelstab bei seiner rückgängigen Bewegung an der unteren Einführwalze an, so hebt ihn ein Daumen am Ende der unteren Schraube in die Gänge der oberen Spindeln, von denen er wieder nach den Streckwalzen zu bewegt wird. Die Hebedaumen umfassen ca. 120 Grad, so daß sie die Hechelstange in einem Niveau mit dem Schlitten halten, bis die Spindel dieselbe ein Stück längs des Schlittens geführt hat und verhindert sie so, in die unteren Spindeln zurückzufallen, was ein wesentlicher Mangel der früheren Schraubenstrecken war.

Die bei der weiteren Vorbereitung des Flachses verwendeten Schraubenhecheln stimmen im Princip vollständig mit den oben beschriebenen und differiren nur durch die größere Feinheit der Hecheln. Die für geschnittenen Flachs und für Werg angewendeten Maschinen sind im Princip denen für Langflachs gleich, nur sind die Hecheln kürzer und feiner. Die Einführwalzen haben eine Umfangsgeschwindigkeit von ca. 5 Fuß pr. Minute, die Hechelstangen bewegen sich ca. 5 Proc. rascher, die Umfangsgeschwindigkeit der Streckwalzen ist etwa 15- bis 30mal größer als die Geschwindigkeit der Hecheln, oder ca. 70 bis 140 Fuß pr. Minute.

Der Flachs wird von den Streckwalzen als ein Band von 4 bis 5 Zoll Breite abgeliefert; diese Bänder, von welchen die Maschine gewöhnlich 4 liefert, werden durch die Duplirplatte poussirt und durch ein Paar Abzugwalzen in ein einziges Band von gleicher Breite vereinigt. Die Duplirplatte hat jedem Paare Streckwalzen gegenüber Oeffnungen unter einem Winkel von 45 Grad, durch welche die Bänder laufen.

Die nächste Operation ist das zweite Ausziehen und Dupliren der von der Auflegemaschine gelieferten Bänder; mit diesen Bändern gefüllte Blechkannen, gewöhnlich 8, werden der Streckmaschine vorgesetzt und aus ihnen gelangen die Bänder nach den Einführwalzen der Maschine, von denen je 3 vorhanden sind, um das Band festzuhalten und die Hecheln zu verhindern, es mit größerer Geschwindigkeit vorzuziehen, als die Umgangsgeschwindigkeit der Walzen, die ca. 6 Fuß pr. Minute beträgt. Die 8 Bänder werden von den Hecheln und Streckwalzen gekämmt und gestreckt, auf der Duplirplatte duplirt und von den Abzugswalzen als ein Band abgeliefert. Die Geschwindigkeit der Hecheln beträgt ca. $6^1/_2$ Fuß, die Umfangsgeschwindigkeit der Streck- und Abzugswalzen ca. 130 Fuß pr. Minute.

Auf einer dritten Streckmaschine von gleicher Construction, aber mit noch feineren Hecheln und kleineren Walzen, erhält das Band noch eine 15fache Streckung und gelangt dann auf die Vorspinnmaschine, wo es nochmals durch Hecheln und Streckwalzen gekämmt und gestreckt und dann zu Vorgespinnst gedreht und auf Spulen aufgewickelt wird. — Diese Maschine als Ganzes ist vielleicht die complicirteste, welche bei irgend einer Spinnerei verwendet wird, und hat viele Jahre gebraucht, um ihren jetzigen vollkommenen Zustand zu erhalten. Die Regulirung der Geschwindigkeit, mit welcher das Vorgespinnst aufgewickelt wird, je nach dem allmälig zunehmenden Spulendurchmesser, ist ähnlich wie bei der Baumwollenspinnerei, wo dieses System zuerst verwendet wurde. Die durch Schrauben bewegten Hecheln sind ähnlich wie bei den Streckmaschinen, nur viel feiner, die Geschwindigkeit der Hecheln beträgt ca. 6 Fuß, die Umfangsgeschwindigkeit der Streckwalzen ca. 90 Fuß.

Das Werg enthält eine bedeutende Menge von Schmutz und Schäbe, von welchen es auf der Kratzmaschine gereinigt werden muß. Die gußeiserne große Trommel der Kratzmaschine von 2 Fuß $7^1/_2$ Zoll Durchmesser und mit einem Beschlag von gehärtetem Stahldraht hat 2500 Umfangsgeschwindigkeit pr. Minute, während das Werg mit ca. 2 Fuß Geschwindigkeit per Minute von den Einführcylindern zugeführt wird. Von der Arbeitswalze, die nur ca. 100 Fuß Umgangsgeschwindigkeit pr. Minute hat, wird das Werg nach einer eisernen Querstange geführt, deren obere Kante polirt ist, dann von der Wendewalze ergriffen, die Umfangsgeschwindigkeit von ca. 1500 Fuß pr. Minute hat, also weit rascher als der Arbeiter, aber langsamer als die große Trommel rotirt; aus dem Wender nimmt die Trommel das Werg wieder auf, führt nach einem zweiten genau gleichen Paar Arbeiter und Wender und aus diesen nach der Kammwalze, die nur 150 Fuß Umgangsgeschwindigkeit pr. Minute hat. Aus dieser wird das Werg durch einen auf- und niedergehenden Kamm abgenommen, durch eine Speisewalze, die mit der Kammwalze gleiche Umfangsgeschwindigkeit hat, wieder der Trommel übergeben, von dieser nach der zweiten und dritten Kamwalze geführt, von diesen wieder durch Kämme abgenommen, in 3 Bänder getheilt, nach 2 Paar Walzen geführt, mit denen eine Duplirplatte, ähnlich wie bei der oben beschriebenen Anlegemaschine verbunden ist, und gelangt endlich aus dem letzten Walpaare in Blechkannen. Es ist gewöhnlich, einen Hechelstreckapparat mit der Kratzmaschine in Verbindung zu bringen, um so das erste Strecken sofort auszuführen, nachdem die Wergbänder von dem letzten Walzenpaar abgegeben worden sind.

Um das Werg gegen den Krempelbeschlag anzuhalten, sind zwischen Arbeiter und Wender Platten eingefügt, da sonst das Werg durch den Wender leicht in Lappen von dem Arbeiter abgerissen wird.

Die weiteren Processe des Streckens und Vorspinnens sind beim Werg ganz ähnlich wie beim Flachse. Von den verschiedenen Hechelsystemen, die versucht worden sind, hat sich keins als eine Verbesserung gegen die Schraubenhecheln herausgestellt, die jetzt auch fast ausschließlich verwendet werden. Das Kämmen des Werges auf der Kämmmaschine nach dem Kratzen wird von 2 oder 3 hervorragenden Spinnern ausgeführt; die Kosten sind aber außer allem Verhältniß zur Qualität des producirten Garnes; das so vorbereitete Werg wird ausschließlich und mit Erfolg für Nähzwirn verwendet.

Der letzte Proceß der Flachsspinnerei ist das Naß-Feinspinnen. Die Spindeln machen je nach dem Ge-

wichte und der Qualität des producirten Garnes 2—4000 Touren pr. Minute; die Streckwalzen haben gewöhnlich eine 8- bis 10mal größere Geschwindigkeit als die Einführwalzen. Der Wassertrog mit heißem Wasser, durch den das Vorgespinnst geht, befindet sich mit seinem Rand so nahe an den Einführwalzen als möglich; das Vorgespinnst wird im Wasser durch mit Messingblech beschlagene Holzstreifen niedergehalten. Die untere Streckwalze erhält durch Zahnräder eine Umfangsgeschwindigkeit von von 100 bis 200 Fuß pr. Minute, so daß die Flügel 20 bis 40 Umdrehungen pr. Fuß von den Streckwalzen abgeliefertes Garn machen. Die Einführwalzen und die untere Streckwalze sind von hartem Messing und sehr sorgfältig mit abgerundeten Längsriffeln versehen. Die obere Streckwalze ist aus weichem Material, gewöhnlich Buchsbaumholz, doch wirkt das warme Wasser sehr zerstörend auf das Holz ein; auch Guttapercha ist seit lange versucht worden, verursucht aber, wenn es nicht gut von Sand und erdigen Substanzen gereinigt ist, leicht Abnutzung der Messingwalzen. (Durch d. D. Industr.-Ztg.)

Ein wirksames Mittel gegen das Rosten des Eisens und des Stahls.

Gegenwärtig kommt ein sehr wirksames Schutzmittel gegen das Rosten des Eisens, z. B. der Maschinentheile, Schlösser, Säbelscheiden u. dergl. im Handel vor, das nach Böttcher's Untersuchungen aus einer Lösung von weißem Wachs in Terpentinöl besteht.

Die Anwendung besteht einfach darin, daß man die gegen Rost zu schützenden Gegenstände damit in dünner Schicht einreibt und ihnen mittelst eines trockenen Leinwandläppchens durch Hin- und Herwischen einen Glanz giebt. Bei dem Controlversuche des Gewerbevereins in Hannover stellte sich heraus, daß ein Zusatz von Colophonium dies Eisenschutzmittel noch wirksamer macht. Zur Herstellung nimmt man folgende Verhältnisse: 2 Pfd. Wachs (gleichviel ob weißes oder gelbes, 3¾ Pfd. Terpentinöl, ⅛ Pfd. Colophoniumpulver. Das Wachs wird in Stückchen zerschnitten und mit einem Theil der vorgeschriebenen Menge Terpentinöl übergossen und häufig umgerührt, bis eine gleichförmige Masse entstanden ist. Auf dieselbe Weise behandelt man das Colophonium, bis Lösung erfolgt. Anwendung von Wärme ist überflüssig. Man mischt alsdann die Colophoniumlösung zu der breiartigen Wachsmasse und bewahrt das fertige Mittel in verschlossenen Gefäßen.

(Monatsbl. d. Gew.-Ver. f. Hannover.)

Von der Censur erlaubt. Riga, den 26. August 1866.

Bekanntmachungen.

Auf dem Pastorate **Siffegal** ist in der Nacht vom 16. auf den 17. August Folgendes gestohlen worden: von der Weide eine mittelgroße **siebenjährige Fuchsstute** mit etwas hellerer Mähne und Schweife, die über den Nüstern einen kleinen etwas schrägen weißen Streifen hat; ferner aus der Wagenscheune ein kleiner blau angestrichener Korbwagen nebst Pferdegeschirr für ein Pferd und ein breites, grün angestrichenes Krummholz. Wer darüber sichern Nachweis geben kann, erhält **10 Rbl.**

Ein junger Mensch, der schon einige Jahre in der Landwirthschaft fungirt hat, **sucht eine Stelle als Verwaltersgehilfe** oder **Gutsschreiber** anzutreten. Offerten nimmt die Gouv.-Typographie unter der Chiffre **B. T.** entgegen. 2

Eine noch wenig gebrauchte Dreschmaschine
ist käuflich zu haben auf dem Gute **Großdohn**, im Versohnschen Kirchspiele. 2

Agenten-Gesuch.

Zum Absatz eines leicht und überall verkäuflichen Artikels, wozu weder Raum noch kaufmännische Kenntnisse nöthig sind, werden **Agenten** gegen eine angemessene **Provision** gesucht. Reflectanten belieben ihre Adresse unter den Buchstaben **B. B.** Nr. **20** an die Expedition d. Bl. franco einzureichen.

P. van Dyk

Riga, Sünderstrasse Nr. 10 Haus **Seeck**

Niederlage
von

Maschinen, Ackergeräthen und Gusswaaren,

empfiehlt sich zur Entgegennahme von Bestellungen nach vorhandenem Muster-Sortiment und hält stets einigen Vorrath aus seinen bisherigen bewährten Bezugsquellen.

Vom Lager verkauft

Portland-Cement,
Maschinen-Oel,
Asphalt-Dachfilz,
Asphalt-Dachpappe

P. van Dyk,

Riga, Sünderstrasse Nr. 10 Haus **Seeck.**

Echte Woodsche

Mähmaschinen

für Klee und Gras, liefert zu sehr mässigem Preise, owie Pferderechen und Heuwenden vom Lager

P. van Dyk,

Riga, Sünderstrasse Nr. 10 Haus **Seeck.**

Superphosphat

aus der bekannten bewährten Bezugsquelle wiederum **vorräthig** bei

P. van Dyk,

Riga, Sünderstrasse Nr. 10 Haus **Seeck.**

Die als Beilage zu Nr. 105 der Livländischen Gouv.-Zeitung vom 16. Sept. 1864 versandten

Holztaxen für Livland

sind auf's Neue vorräthig zu 60 Kop. pr. Exemplar in der Redaction der Gouv.-Zeitung. 1

Angekommene Fremde.

Den 26. August 1866.

Stadt London. Hr. Obrist v. Fetting nebst Familie von Dubbeln; Frau v. Essen, Frau v. Engelhardt aus Livland; Schauspielerin Fräulein Nagel von Berlin; Hr. Kaufmann Götz von Furth; Hr. Lieut. Rentschewsky von St. Petersburg; HH. Kaufleute Kayser u. Hemming von Reval.

St. Petersburger Hotel. Hr. Kammerjunker Hofrath Umiastowsky nesst Familie von Wilna; Herr Graf Szadursky von Dubbeln; Hr. von Hanenfeldt aus Livland; Hr. Hofrath Hause von Dubbeln; Hr. Collegien-Rath Demidoff von Wenden.

Hotel du Nord. Hr. Kaufmann R. Brandt nebst Familie von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Tobias von Reval; Hr. Capitain Truchatschew von Mitau.

Goldener Adler. Hr. Revisor Strauch von Mitau.

Meinhardts Hotel. Herr Kaufmann Röder von Polozk; Hr. Eisenbahn-Beamter Papendick von St. Petersburg; Hr. Land nebst Familie, HH. Dobson und Ayre aus England; Hr. Marschal von Dünaburg; Hr. Beamter Groß aus Mitau.

Wechsel- und Geld-Course.

Riga, den 24. August 1866.

Amsterdam	3 Mon.	—	—	Cts. Holl. C.	pr. 1 S. Rbl.
Antwerpen	3 „	—	—	Cts. Holl. C.	
do.	3 „	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 „	26⅝, 9/16, ½, ⅝		Schilling H. B.	
London	3 „	29 11/16	—	Pence Sterling	
Paris	3 „	310½	—	Centimes.	

Fonds-Course.

	Geschlossen. 22.	23.	24.	Verk.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	—	—	—	—	—
5 do. Russ. Engl. Anleihe „	—	—	—	—	—
4½ do. do. do. „	—	—	—	—	—
5 do. Inscr. 1. u. 2. do. „	—	—	—	82	—
5 do. do. 3. u. 4. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 5. do. „	—	—	—	84	—
5 do. do. 6. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 7. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. Hope & Co „	—	—	—	—	—
5 do. do. Stieglitz & C. „	—	—	—	—	—
5 do. inn. Präm.-Anleihe „	—	—	—	110½	110
4 do. Reichs-Bank-Billet. „	—	—	—	84	—
4 do. Hafenbau-Obligat. „	—	—	—	—	—
5 do. Riga Gas- & Wasserwerk-Obligationen „	—	—	—	—	—
5½ do. Riga Stadt-Oblig. „	—	—	—	—	—
Livl. Pfandbriefe in S.-R. „	—	—	—	99	—
do. Stieglitz „ „	—	—	—	—	—
5 pCt. Livl. Pfandb unkündb. „	—	92¾	—	92¾	92½
Kurl. Pfandbriefe, kündbare „	—	—	—	99	—
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
Estländ. Pfandbriefe, kündb. „	—	—	—	—	100
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
4 pCt. Estl. Metalliq. 300 R. „	—	—	—	—	—
4 do. Poln. Schatz-Oblig. „	—	—	—	—	—
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe „	—	—	—	—	—
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Obl. „	—	—	—	—	—
4 do. Metalliq. à 300 R. „	—	—	—	—	—

Actien-Preise.

Eisenbahn-Actien. Actie von R. 125:					
Große Russ. Bahn volle Einz. R	—	—	—	—	—
Riga-Dünab. Bahn R. 125 volle Einzahl. „	—	—	—	119	—
do. 5 pCt. Prioritäts-Obligation. v. R. 125 „	—	—	—	—	—

Waarenpreise in Silber-Rubeln. Riga, am 24. August 1866.

per 100 Pfund	S.-R. Kop.
Gr. Roggenmehl	2. 10 25
Weizenmehl	4. 4 50
Butter, pr. Pud	10 11
Heu „ „ Kop.	55 60
Stroh „ „ „	45 —
per 20 Garnitz.	
Hafer	1 10 25
Buchwaitzengrütze	— —
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	3 20 40
Erbsen	— —
Kartoffeln	75 90
per Faden	
Birken-Brennholz	4 30 40
v. 7 à 7 Fuß.	S.-Rbl.
Birken- u. Ellern-Brennh.	3 30 50
Ellern-Brennholz p. Faden	3 30 —

	S.-R. K.
Fichten-Brennh. p. Faden	3 30 —
Grähnen- „ „ „	2 40 50
pr. Berkowez von 10 Pud	S.-R.
Hanf, Poln Rein-	— —
do. Ausschuß	— —
do. Paß	— —
Flachs, Kron- 1	— —
puik Kron- P. K. 1.	— —
fein puik Kron- F. P. K. 1.	— —
zins Kron- Z. K. 1.	— —
Wrack- W. 2.	— —
puik Wrack- P. W. 2.	— —
Dreiband D. 3.	— —
puik Dreiband- P. D. 3.	— —
slonetz Dreiband S. D. 3	— —
puik slon. Dreib. P. S D. 3.	— —
Dreiband Wrack D. W. 4.	— —
Hofs-Dreib. (engl.) H. D. 2	— —

per Berkowez von 10 Pud	S.-Rbl
puik Hofsdb P. H. D. 2.	— —
fein puik Hofs-Dreiband F. P. H. D. 2.	— —
Livl. Dreiband L. D. 3.	— —
puik Livl. Dbd. P. L. D. 3.	— —
Flachsheede	— —
Talglichte, pr. Pud	6⅖. 6⅘
Seife do.	3⅘. 4⅕
Hanföl, pr. 10 Pud	50 —
Leinöl do.	— —
Leinkuchen, pr. 63 Pud	— 50
Wachs, gelbes, pr. Pud	25 26
Wachslichte, weiße do.	— 36
Stangeneisen	19. 20
Neshinischer Tabak	17 —
Bettfedern	80. 100
Krollhaare	80. 160

pr. Berkowez von 10 Pud	S.-Rbl.
Pferdeschweife, pr. Pud	— —
Mähnen dito	5½. 6
Schafwolle, gewöhnliche ordinäre, pr. Pud	5. 9
Juften, weiße pr. Pud	15½. —
Rinderhäute, getrocknete von 8—15 Pfd., pr. Pfd.	30 K
Säeleinsaat, pr. Tonne	— —
Thurmsaat	— —
Gerste pr. Last v. 16 Tschetw.	— —
Roggen dito 15 „	S.-R
Salz, Terravech. pr. Last v. 18 T.	102
„ Cette „ „ „ 18 „	100
„ Lissabon. „ „ 18 „	82
„ Liverpool Patent „ 18 „	99
Häringe, Norder in büchn. Ton.	160
„ „ in föhrenen „	154

Redacteur: **A. Klingenberg.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.